

GERRY WEBER

INTERNATIONAL AG

**Gerry Weber International Aktiengesellschaft
Halle/Westfalen**

**WKN 330 410
ISIN DE0003304101**

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Mittwoch, 03. Juni 2009, 10:00 Uhr MESZ, im Gerry Weber Event-Center, am Gerry Weber Stadion, Weststraße, 33790 Halle/Westfalen, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

T A G E S O R D N U N G

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Oktober 2008 der Gerry Weber International AG sowie des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Oktober 2008, des Lageberichts und des Konzernlageberichts einschließlich der darin jeweils enthaltenen erläuternden Berichte zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007/2008

2. Verwendung des Bilanzgewinns 2007/2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss zum 31. Oktober 2008 ausgewiesenen Bilanzgewinn von **EUR 44.365.498,33** wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung einer Dividende in Höhe von **EUR 0,75** je Stückaktie mit voller Gewinnanteilsberechtigung für das Geschäftsjahr 2007/2008; d.h. insgesamt **EUR 15.496.386,00**,
- b) Vortrag des Restbetrags in Höhe von **EUR 28.869.112,33** auf neue Rechnung.

Bei dem angegebenen Betrag für die Gesamtdividende ist berücksichtigt, dass die zum Zeitpunkt der Einladung von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien nicht dividendenberechtigt sind. Soweit die Gesellschaft am Tag der Hauptversammlung eine andere Anzahl eigener Aktien halten sollte, wird der Beschlussvorschlag bei gleich bleibender Dividende je Stückaktie entsprechend angepasst.

Die Dividende ist ab dem 04. Juni 2009 fällig.

Die unter dem Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sowie der unter Tagesordnungspunkt 2 angeführte Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Verwendung des Bilanzgewinns können im Internet unter **www.gerryweber-ag.de** (Unternehmen/Investoren) und in den Geschäftsräumen der Gerry Weber International AG, Neulehenstraße 8, 33790 Halle/Westfalen, wo sie vom Tag der Einberufung an ausliegen, eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt.

3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007/2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007/2008 Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007/2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007/2008 Entlastung zu erteilen.

5. Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und entsprechende Änderung des § 5 Abs. 3 der Satzung

Das auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 02. Juni 2004 gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung bestehende genehmigte Kapital ist bis zum 31. Mai 2009 befristet. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 11.475.000 geschaffen.

Hierzu wird § 5 Abs. 3 der Satzung wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 31. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 11.475.000 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) *um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen,*
- b) *bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen,*
- c) *wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gem. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.*

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.“

2. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 5 nach § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand erstattet den nachfolgenden Bericht zum Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts.

Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht hat den folgenden Inhalt:

„Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 11.475.000 einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die ehemalige Ermächtigung aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung des Jahres 2004 ist am 31. Mai 2009 abgelaufen.

Die Gesellschaft wird damit auch weiter in die Lage versetzt, sich bei Bedarf schnell und flexibel zusätzliches Eigenkapital zu verschaffen, ohne eine zeitlich unter Umständen nicht mögliche Kapitalerhöhung durch Beschlussfassung der Hauptversammlung durchzuführen. Bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Dies kann auch dadurch verwirklicht werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie allen Aktionären zum Bezug anzubieten.

Um die Abwicklung zu erleichtern, soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses.

Der Vorstand soll zudem ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen ausgegeben werden. Die Gesellschaft soll damit in die Lage versetzt werden, Aktien als Gegenleistung bei Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen anbieten zu können. Aktien sind als Akquisitionswährung ein wichtiges Instrument. Für die Gesellschaft können sie eine günstige Finanzierungsmöglichkeit darstellen. Von Veräußerern werden sie vielfach als Gegenleistung verlangt. Mit der entsprechenden Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, Akquisitionen, bei denen die Gegenleistung ganz oder teilweise in Aktien besteht, schnell und flexibel durchführen zu können, insbesondere ohne die zeitlich häufig nicht mögliche Befassung der Hauptversammlung. Zurzeit gibt es keine konkreten Akquisitionsvorhaben, für die das genehmigte Kapital ausgenutzt werden soll. Insoweit sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben zu Ausgabebeträgen möglich.

Schließlich soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats Barkapitalerhöhungen ohne Bezugsrecht der Aktionäre zu einem Betrag durchführen können, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Durch diese Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, auch sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf zu decken und dabei einen hohen Börsenkurs im Interesse eines möglichst hohen Emissionserlös schnell und unter Vermeidung der Kosten einer Bezugsrechtsemission zu nutzen. Diese Ermächtigung ist gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf ein Volumen von 10 % des Grundkapitals begrenzt. Ferner sind auf diese Quote Aktien anzurechnen, die die Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gem. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Nr. 4 AktG ausgegeben hat. Dadurch wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach einem Schutz vor Verwässerung ihrer Beteiligung Rechnung getragen.

Der Vorstand soll den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu gegebener Zeit mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen können. Er wird dabei die Interessen der Gesellschaft sowie der Aktionäre berücksichtigen.

Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals mit Bezugsrechtsausschluss berichten.“

6. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre will die Gesellschaft das Instrument des Rückkaufs ei-

gener Aktien nutzen, um flexibel auf sich ergebende Übernahmen im Rahmen von Zusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an diesen durch Angebot der Ausgabe von erworbenen eigenen Aktien reagieren zu können. Um diese Möglichkeiten zu erhalten, die von Gesetzes wegen nur befristet eingeräumt werden können, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die gem. Hauptversammlungsbeschluss vom 04. Juni 2008 zu TOP 5 beschlossene und bis zum 31.10.2009 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird ab Wirksamwerden der nachstehenden Ermächtigung aufgehoben.
2. Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 31.10.2010 eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Der Erwerb erfolgt nach der Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots.

Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien den Börsenkurs nicht um mehr als fünf vom Hundert unter- oder überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei jeweils der Mittelwert der im XETRA-Handel (oder eines an die Stelle des XETRA-Systems tretenden Nachfolgesystems) festgestellten Schlussauktionspreise für die Aktie während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien.

Der Erwerb kann auch durch ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre erfolgen. In diesem Fall darf der angebotene und gezahlte Erwerbspreis den Mittelwert der im XETRA-Handel (oder eines an die Stelle des XETRA-Systems tretenden Nachfolgesystems) festgestellten Schlussauktionspreise für die Aktie an dem fünften bis einschließlich dritten Börsentag vor der Veröffentlichung des Kaufangebotes um nicht mehr als fünf vom Hundert über- oder unterschreiten.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, die Aktien, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben worden sind, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden, insbesondere auch zu den folgenden:
 - a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Diese Ermächtigung ist unter Einbeziehung von Aktien, die aus dem genehmigten Kapital gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, beschränkt auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung. Als maßgeblicher Börsenpreis zum Zeitpunkt der Veräußerung gilt der Mittelwert der im XETRA-Handel (oder eines an die Stelle des XETRA-Systems tretenden Nachfolgesystems) festgestellten Schlussauktionspreise für die Aktie während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen anzubieten oder zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Rechten

oder Sachleistungen zu verwenden und zu übertragen. Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

4. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die aufgrund dieser oder der früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
5. Sämtliche der vorbezeichneten Ermächtigungen können ganz oder mehrmals in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand erstattet den nachfolgenden Bericht zum Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts bei den unter Ziff. 3 a) und b) des Beschlusses aufgeführten Möglichkeiten der Veräußerung von eigenen Aktien der Gesellschaft.

Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht hat den folgenden Inhalt:

„Tagesordnungspunkt 6 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen eigene Aktien in Höhe von bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die bestehende Ermächtigung aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung des Jahres 2008 endet am 31.10.2009. Mit der Aufhebung der bestehenden und dem Beschluss über die neue Ermächtigung wird die Gerry Weber International AG für den Zeitraum bis zum 31.10.2010 in die Lage versetzt, das Instrument des Erwerbs eigener Aktien zu nutzen, um die mit dem Erwerb von eigenen Aktien verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Diese Ermächtigung besteht in den gesetzlichen Grenzen des § 71 Abs. 2 AktG. Daher kann die neue Ermächtigung nicht ausgeübt werden, wenn und soweit von der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung des Jahres 2008 Gebrauch gemacht wurde und die so erworbenen eigenen Aktien nicht veräußert oder eingezogen wurden.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gerry Weber International AG in die Lage versetzt, eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals entweder über die Börse zu erwerben oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes zu übernehmen. Die Grenzen des Erwerbspreises sind in der Beschlussvorlage fest definiert.

Die Beschlussvorlage sieht weiterhin vor, dass die Gesellschaft die erworbenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einziehen oder wieder veräußern kann.

Für den Fall der Veräußerung sieht die vorgeschlagene Ermächtigung vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung um nicht mehr als 5 % unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis zum Zeitpunkt der Veräußerung, im Sinne dieser Regelung gilt dabei der Mittelwert der festgestellten Schlussauktionspreise für die Aktie im XETRA-Handel (oder eines an die Stelle des XETRA-Systems tretenden Nachfolgesystems) während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung.

Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien erfolgt zeitnah vor der Veräußerung der eigenen Aktien.

Die mit der Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dient dem Interesse der Gerry Weber International AG, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen und ggfs. zusätzliche neue in- und ausländische Aktionärsgruppen für die Gesellschaft zu gewinnen. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, flexibel die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten - ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts - insbesondere zu einer schnelleren und kostengünstigen Platzierung der Aktien zu nutzen.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zur Veräußerung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre soll es der Gesellschaft auch ermöglichen, im Rahmen ihrer Akquisitionspolitik flexibel und rasch sich bietende Gelegenheiten wahrnehmen zu können, beispielsweise eigene Aktien bei Unternehmenskäufen, Zusammenschlüssen oder Beteiligungserwerben als Gegenleistung mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu verwenden.

Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage der Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich unter Einbeziehung von Aktien, die aus dem genehmigten Kapital gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft. Durch die gleichzeitige Festlegung, dass der Ausgabebetrag den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung um nicht mehr als 5 % unterschreiten darf, wird von der Möglichkeit des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht.

Die Ermächtigung gestattet der Gesellschaft schließlich, ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss die eigenen Aktien einzuziehen. Im Falle der Einziehung wird das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt oder unter den Voraussetzungen des § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG die Kapitalquote je Stückaktie erhöht. Dadurch wird der anteilige Wert der verbleibenden Aktien gesteigert.

Die vorbezeichneten und erläuterten Ermächtigungen können vollständig oder mehrmals in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung berichten.“

7. Neubestellung zum Aufsichtsrat

Mit Wirkung zum Ablauf des 31. Juli 2009 hat der Vertreter der Anteilseigner Herr Peter Mager sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft niedergelegt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß § 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Drittelbeteiligungsgesetz und § 9 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen, von denen vier Mitglieder von der Hauptversammlung und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern zu wählen sind.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Udo Hardieck, Halle, Dipl.-Ing., mit Wirkung zum 01. August 2009 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009 beschließt, als Anteilseignervertreter zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen. Herr Hardieck scheidet zum Ablauf des 31. Juli 2009 aus seinem Amt als Mitglied des Vorstands

der Gesellschaft aus, weshalb sein bisheriges Amt der vorgeschlagenen Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats nicht entgegensteht.

Herr Hardieck ist Mitglied des Beirats der Nordfolie GmbH, Steinfeld i.O.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

8. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008/2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die MAZARS GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Bielefeld, Welle 15, 33602 Bielefeld, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008/2009 zu bestellen.

Teilnahme / Nachweis des Aktienbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes (besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut gemäß § 123 Abs. 3 Satz 2 AktG) bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung, also Mittwoch, den 27. Mai 2009, um 24:00 Uhr MESZ (Zugang), bei der Gesellschaft unter der folgenden Adresse anmelden:

Gerry Weber International AG
c/o WestLB AG
vertreten durch dwpbank AG
Hauptversammlung
Wildunger Str. 14
60487 Frankfurt am Main
Fax: +49 69 5099-1110
E-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch Bestätigung des depotführenden Instituts in Textform (§ 126 b BGB) in englischer oder deutscher Sprache zu erbringen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also Mittwoch, den 13. Mai 2009, 00:00 Uhr MESZ, zu beziehen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 22.952.980 nennwertlose Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger 2.291.132 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht und/oder ihre sonstigen Rechte aufgrund einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Vollmacht durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform, soweit sich nicht aus § 135 AktG für den Fall der Bevollmächtigung von Kreditinstituten oder den in § 135 Abs. 9 und Abs. 12 AktG genannten Personen und Personenvereinigungen etwas anderes ergibt.

Wir bieten unseren Aktionären außerdem an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Durch den Stimmrechtsvertreter können sich Aktionäre auf der

Hauptversammlung vertreten und das Stimmrecht ausüben lassen. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für diesen Service:

Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und ist nur insoweit wirksam, als sie zu einzelnen Tagesordnungspunkten Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthält. Wir bitten um rechtzeitige Übersendung der über die depotführende Bank bestellten Eintrittskarte mit der unterschriebenen Vollmacht und den Weisungen zur Abstimmung. Ohne die Erteilung von Weisungen ist die Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ungültig. Der Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisung aus. Nach dem 02. Juni 2009, um 16:00 Uhr MESZ, bei der Gesellschaft eingehende Vollmachten / Weisungen können für eine Vertretung durch den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter keine Berücksichtigung mehr finden.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 f. AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Gerry Weber International AG
Hauptversammlung 2009
Neulehenstraße 8
33790 Halle/Westfalen
Fax: +49 5201 5857

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung unter dieser Adresse eingegangen sind sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden im Internet unter **www.gerryweber-ag.de** (Unternehmen/Investoren) unverzüglich veröffentlicht.

Halle/Westfalen, im April 2009

Gerry Weber International AG
Der Vorstand